



Erteilung „ungewöhnlicher“ Vornamen

Der Standesbeamte hat rechtliche Bedenken, ob die Vornamenswahl

zulässig ist.

Mit den nachfolgenden Informationen wollen wir Sie nochmals auf die Grundsätze der Vornamensgebung hinweisen.

Die Vornamensgebung beurteilt sich nach dem Heimatrecht des Kindes. Sofern das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist deutsches Recht maßgeblich. Sollte das Kind noch einem anderen Staat angehören, ist dies hinsichtlich der Vornamensführung unbeachtlich. Es kann jedoch dann zu Konflikten kommen, wenn die nach deutschem Recht zulässige Vornamenswahl den Vorschriften des anderen Staates, dem das Kind auch angehört, nicht genügt.

Das deutsche Recht enthält keine ausdrücklichen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vornamen. Das bedeutet aber nicht, dass Vornamen ohne jede Beschränkung gewählt werden können. Der Gesetzgeber erwartet daher von den Standesbeamten, dass Vornamen nur nach Abwägung der manchmal widerstreitenden Interessen der Eltern, dem Wohl des Kindes und den öffentlichen Belangen eingetragen werden.

Nach allgemeiner Ansicht ist die Vornamenswahl dann zulässig,

- wenn der gewünschte Name die Funktionen eines Vornamens erfüllt,
- den Namensträger als eigene Persönlichkeit kennzeichnet,
- ihn von anderen Personen mit dem selben Familiennamen unterscheidet und
- sein Geschlecht ausreichend kenntlich macht.

Das Namensgebungsrecht erschöpft sich aber nicht nur darin, einen oder mehrere Vornamen aus der Vielzahl der gebräuchlichen Vornamen auszuwählen. Die Eltern sind auch grundsätzlich befugt, Vornamen - innerhalb der allgemein anerkannten Schranken - zu erfinden und zu erteilen.

Mit der Beurkundung gilt das elterliche Vornamensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen gleich welcher Art können nicht mehr vorgenommen werden.

Eine ungewöhnliche Vornamenswahl stellt oft in den ersten Lebensjahren kein Problem für das Kind dar. Sie sollten aber auch die persönliche und berufliche Entwicklung Ihres Kindes berücksichtigen. **Mit Ihrer Vornamenswahl muss Ihr Kind zeitlebens sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld seinen Platz in der Gesellschaft finden.**

Aus diesem Grund ist es den Eltern verwehrt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, der die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes negativ beeinflussen könnte. Herabsetzende, verächtlichmachende oder der allgemeinen Lächerlichkeit preisgebende Vornamen sind daher ebenso unzulässig wie Begriffe, die nicht geeignet sind, eine Person zu bezeichnen.

So ist es nicht möglich, das Kind nach Orten, nach Persönlichkeiten der Zeitgeschichte, nach Getränken oder sonstigen Gegenständen und Umständen zu benennen.

Beschränkungen sind auch dann gegeben, wenn die Namensgebung das Geschlecht des Kindes nicht hinreichend kenntlich macht und die Namenswahl nicht geeignet ist, die Selbstidentifikation des Kindes zu fördern, sondern im Gegenteil Anlass zu Belästigungen und Behinderungen gibt.

Bei Vornamen aus fremden Kulturkreisen sind solche Unzuträglichkeiten vor allem dann zu befürchten, wenn sie zwar im Herkunftsland nachweislich eindeutig einem Geschlecht zugeordnet sind, am hiesigen Lebensmittelpunkt aber Unsicherheiten über das Geschlecht des Namensträgers hervorrufen.

Ist der Vorname „geschlechtsneutral“, also nicht eindeutig männlich oder weiblich, kann er darüber hinaus dann gegeben werden, wenn dem Kind ein weiterer Vorname beigelegt wird, der den Zweifel über das Geschlecht ausräumt.

In Kenntnis dieser Grundsatz wird das grundgesetzlich geschützte Vornamensgebungsrecht nach reiflicher Überlegung **unwiderruflich** ausgeübt. Belange des Kindeswohls sprechen nach meiner Überzeugung nicht gegen die Vornamenswahl.

Datum, Unterschrift der Mutter

Datum, Unterschrift des Vaters